

etr
Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

~~Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den (die) anderen Eigentümer (Miteigentümer) (und Verfügungsberechtigten) des in Rede stehenden Naturdenkmals.~~

Wien, am ²⁸ Juli ~~Februar~~ 1951.

Präsident
Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Jemus

Verteiler:

Wird

- a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- b) der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
- c) der Gemeinde Lackenhof am Ötscher

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung, R. K. Gebauer

- d) dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung
- e) dem Landesverein niederösterreichischer Höhlenforscher ^{Wien III}
- f) der Ortsgruppe Kienberg-Gaming des T.V. "Naturfreunde", Gaming, im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis gebracht.

Wien, am ²⁸ Juli 1951.

Der Präsident des Bundesdenkmalamtes:

Jemus